

# Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

---

September 2012

## Inhaltsverzeichnis

Die Haftung des Vereinsvorstands für nichtabgelieferte AHV-Beiträge.....	2
Ermessensveranlagung bei nicht versteuertem Vermögen .....	2
www.mwst-rechner.ch .....	3
Konkurrenzierender Mieter im Geschäftshaus erlaubt.....	3
Formulierung von AGB im Internet .....	3
Der Handel mit gebrauchter Software ist zulässig.....	5
Aspekte der Untervermietung bei Geschäftsräumen.....	5

## Die Haftung des Vereinsvorstands für nichtabgelieferte AHV-Beiträge

Falls ein Verein, der als Arbeitgeber auftritt, keine AHV Beiträge abgeliefert, weil er zahlungsunfähig ist, so können subsidiär Organmitglieder zur Verantwortung gezogen werden. Bedingung dafür ist, dass diese grobfahrlässig Vorschriften missachtet ha-

ben. Diese subsidiäre Haftung ist seit dem 1. Januar 2012 im AHV-Gesetz festgelegt.

Unter Grobfahrlässigkeit versteht das Bundesgericht ein Verschulden und pflichtwidriges Verhalten der betreffenden Organmitglieder.



## Ermessensveranlagung bei nicht versteuertem Vermögen

Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Offensichtlich unrichtig ist dann eine Schätzung, die einen wesentlichen Gesichtspunkt übergangen oder falsch gewürdigt hat. Der Steuerpflichtige hat nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Frau in der Steuererklärung ein grösseres Vermögen deklarierte und mit einer Ermessensveranlagung konfrontiert war, da sie die Herkunft des Vermögens nicht detailliert beweisen konnte.

Die Steuerbehörde schätzte aufgrund der Steuererklärung das Vermögen als zusätzliches Einkommen während eines Jahres ein. Die Frau erwiderte, dass sie den Betrag über 20 Jahre gespart hatte.

Das Bundesgericht stützte die Version der Steuerpflichtigen, da die Steuerbehörde keine Anhaltspunkte erbringen konnte, aus welcher Quelle ein solches grosses Einkommen kommen konnte. Der fragliche Betrag musste teilweise als Einkommen aus Vorjahren betrachtet werden und im Nachsteuerverfahren zu erfassen.

---

Quelle: BGE 2C\_279/ 2011 vom 17.10.2011

## [www.mwst-rechner.ch](http://www.mwst-rechner.ch)

Online kann die Mehrwertsteuer einfach mit diesem Rechner bestimmt werden. Er kann Nettobeträge (ohne MWST) in Bruttobeträ-

ge umrechnen sowie Bruttobeträge (inkl. MWST) in Nettobeträge.



## Konkurrenzrierender Mieter im Geschäftshaus erlaubt

Ein Geschäftsmieter kann nichts gegen einen Wettbewerber in der Mietliegenschaft unternehmen. Selbst das Konkurrenzverbot wirkt nicht, wie das Bundesgericht entschieden hat. Es urteilt, dass ein Mietvertrag mit einem zweiten Mieter gültig ist und der Auszug des Konkurrenten nicht verlangt werden kann.

Als Massnahme kann der geschädigte Mieter immerhin Anspruch auf Mietzins-

herabsetzung geltend machen, Schadenersatz verlangen und sogar den Vertrag kündigen. Da Schaden im Detail bewiesen werden muss und dies in der Praxis sehr schwierig ist, sollte das Konkurrenzverbot mit einer Konventionalstrafe verknüpft sein. So kann wenigstens die Konventionalstrafe eingefordert werden, wenn der Eigentümer unerlaubterweise einen Konkurrenten ins Haus bringt.



## Formulierung von AGB im Internet

Für die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens gilt in der Schweiz das UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Wichtig dabei ist, dass allgemeine Geschäftsbedingungen nicht irrefüh-

rend von der gesetzlichen Ordnung abweichen und zum Nachteil einer Vertragspartei sein dürfen. Für das Internet gelten noch weitere Spielregeln, so z.B.:

- Die Benutzer müssen die Möglichkeit haben, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Für Internet Benutzer gelten AGB nur, wenn sie ausdrückbar sind. Angaben in Bezug auf Abzahlungskäufe oder Konsumkredite müssen klar sein.
- Die AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Kunde sie ausdrücklich oder stillschweigend übernimmt. Die Kunden müssen die AGB einfach finden, herunterladen und ausdrucken können. Zu empfehlen ist immer das Datum des Vertragsabschlusses zu vermerken. Wenn die AGB später geändert werden, gilt die Version am Tag des Vertragsabschlusses.
- Änderungen der AGB sollte der Anbieter rechtzeitig ankündigen. Bei langfristigen Verträgen vereinbart man normalerweise eine Kündigungsmöglichkeit, falls ein Kunde den neuen AGB nicht stillschweigend zustimmt.
- Nach Meinung verschiedener Juristen gelten die AGB auf einer Webseite nur, wenn der Vertrag online geschlossen wird, hingegen nicht wenn die Ware beispielsweise per Telefon oder Fax bestellt wird. Deswegen ist eine Klausel zu empfehlen, dass die AGB für jede Art des Vertragsabschlusses gelten und diese am besten fettgedruckt.
- Die AGB dürfen keine unklaren oder ungewöhnlichen Bestimmungen enthalten.
- Die Haftungsbestimmungen der Zielländer sind zu beachten. Beispielsweise

sind nach den deutschen Bestimmungen Einschränkungen der Haftung für so genannte Kardinalspflichten untersagt. Kardinalspflichten sind entweder die vertragswesentlichen Leistungspflichten oder solche, die ausdrücklich zugesichert wurden. Zu beachten ist dies unbedingt für Angebote an deutsche Kunden. Diese können sich auch gegenüber schweizerischen Anbietern auf die Kardinalspflichtentheorie berufen. Haftungseinschränkungen werden in solchen Fällen nach deutscher Rechtsprechung vollständig für ungültig erklärt, nicht wie in der Schweiz auf das Erlaubte reduziert.

Verstossen die AGB gegen zwingendes Recht, gelten sie nicht, wie in folgenden Fällen:

- Die Vertragshaftung kann nicht im Voraus vollständig wegbedungen werden. Ein Haftungsausschluss für absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist nichtig.
- Auftragsverhältnisse können grundsätzlich jederzeit aufgelöst werden. Eine widersprechende Regelung mit Kündigungsfristen und Konventionalstrafen ist nichtig.
- Falls die Parteien eine abweichende individuelle Abrede getroffen haben, geht diese den AGB vor.

## Der Handel mit gebrauchter Software ist zulässig

Kürzlich hat der Europäische Gerichtshof wesentliche Fragen zum Handel mit gebrauchter Software geklärt. Er hat entschieden, dass es zulässig ist, wenn der Käufer von Software, welche er beim Anbieter mittels Download rechtmässig bezogen hat, die erworbene Software weiterverkauft.

Damit hat das Gericht die Tragweite des so genannten Erschöpfungsgrundsatzes geklärt. Dieser Grundsatz besagt im Wesentlichen, dass derjenige, welcher rechtmässig ein Werkexemplar eines urheberrechtlich geschützten Werkes kauft, z.B. ein Buch oder eine CD mit Musik, dieses Werkexemplar weiterverkaufen darf. Dies gilt auch für Software die mittels Download als funktional gleichwertig gilt wie eine auf einem physischen Datenträger.

Der Entscheid des EuGH ist auch für die Schweiz von Bedeutung. Der Software-schutz, wie er im schweizerischen Urheberrecht vorgesehen ist, sollte die EU-Richtlinie über den Schutz von Computerprogrammen im schweizerischen Recht nachvollziehen. Allerdings besteht keine

vollständige Übereinstimmung zwischen dem schweizerischen und dem EU-Recht. So bestand in der Schweiz schon bisher die Auffassung, dass der Erschöpfungsgrundsatz auch für Software gilt, welche via Download erworben wird, sofern dem Erwerber ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Allerdings ist in der Schweiz zu beachten, dass sich häufig in den Lizenzverträgen die Bestimmung findet, dass die Software nur mit Zustimmung des Anbieters weiterverkauft werden darf. Derartige vertragliche Verkaufsverbote werden in der Schweiz als gültig betrachtet. Das bedeutet, dass der Kunde, welcher die von ihm erworbene Software trotz einer solchen Vertragsklausel weiterverkauft, keine Verletzung des Urheberrechts begeht. Die Weiterveräußerung ist rechtlich gültig und der Softwareanbieter kann auch nicht gegen den Zweiterwerber der Software rechtlich vorgehen. Der Anbieter kann jedoch seinen Kunden, der die Software veräußert hat, wegen Verletzung des Lizenzvertrages belangen.



## Aspekte der Untervermietung bei Geschäftsräumen

Werden Teile von gemieteten Liegenschaften nicht mehr benötigt, kommt oft eine Untervermietung in Frage.

Bei einer Untervermietung sind folgende Punkte zu beachten:

**Pflichten des Untervermieters:** Das Untermietverhältnis wird gleich behandelt wie das Mietverhältnis. Für den Untermieter gelten dieselben Bestimmungen wie für den Mieter, inklusive Kündigungsschutz.

**Kündigung des Hauptmietverhältnisses:** Bei Kündigung des Hauptmietverhältnisses ist auch das Untermietverhältnis betroffen. Letzteres muss durch den Untervermieter unter Einhaltung der Formvorschriften, insbesondere der Formularpflicht, gekündigt werden. Es gilt bei Geschäftsräumen zwingend eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten einzuhalten. Bei Fehlen einer anderen Abmachung gelten die ortsüblichen Kündigungstermine. Dies kann zu Problemen führen, wenn der Hauptmieter rasch ausziehen will. Es empfiehlt sich deshalb, bei Untermiete monatliche Kündigungstermine mit sechs Monaten Kündigungsfrist zu vereinbaren. So kann bei einer Kündigung des Hauptmietverhältnisses bzw. vorzeitiger Rückgabe der Mietsache das Untermietverhältnis noch fristgerecht gekündigt werden.

**Erstreckung des Untermietverhältnisses:** Nach einer ordentlichen Kündigung kann jeder Untermieter eine Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen. Selbst dann, wenn das Hauptmietverhältnis aufgelöst wurde. Hat der Hauptmieter keinen Anspruch mehr auf das Mietobjekt, weil der Hauptmietvertrag endete, kann er gegenüber dem Untermieter nicht mehr erfüllen und wird schadenersatzpflichtig. Wer untervermietet, muss also bei Auflösung des Hauptmietvertrages darauf achten, die Rechte der Untermieter nicht zu verletzen.

**Einverständnis des Hauptvermieters:** Das Einverständnis des Vermieters zur Untervermietung ist notwendig. Es kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Wenn die bisherige Nutzung der Räume eingehalten wird und kein übermässiger Untermietgewinn erzielt wird, so ist eine Untervermietung immer zulässig.

---

*Quelle: Verband der Geschäftsmieter*